



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4075**

Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Herrn
Ole Schmidt
Geschäftsführer des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Die Geschäftsführerin

Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Postanschrift: 23544 Lübeck
Telefon: 0451 485-0
Telefax: 0451 485-1777
www.deutsche-rentenversicherung-nord.de
info@drv-nord.de

Ihr Ansprechpartner:

Frau Gatterer
Telefon: 040 5300-11215
Telefax: 040 5300-11269

14. Mai 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besoldungsstruktur
und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen
Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2043
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 19/3923

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die DRV Nord hat bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens am 17.01.2020 gegenüber dem Finanzministerium zu dem Gesetzesentwurf schriftlich Stellung genommen. Inhaltlich halten wir diese Stellungnahme - insbesondere bezüglich der Einführung eines Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften (Punkt VII.) - vollumfänglich aufrecht. Sie ist als Anlage beigefügt.

Die sich gegenüber der Fassung im Beteiligungsverfahren ergebenden materiellen Änderungen

- § 3 Abs. 3 SHBesG: Erweiterung der Möglichkeit eines Verzichts auf Teile der Besoldung für Zwecke des Fahrradleasings. (Inkrafttreten nach Verkündung des Gesetzes)
- § 19 Abs. 2 SHBesG: Zulässigkeit von sonstigen Geldzuwendungen oder Sachleistungen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität (z.B. Zuschüsse für Jobticket) oder zur Gesundheitsförderung. Es



erfolgt keine Anrechnung als Sachbezug auf die Besoldung. (Inkrafttreten nach Verkündung des Gesetzes)

- Anlage 1: Amtszulage A 13: Erweiterung des Rahmens der Vergabe einer Amtszulage von bislang auf 10 % der ausgewiesenen Planstellen auf 20 %. (Inkrafttreten ab 1.1.2021)

werden positiv bewertet. In der Begründung zu **§ 19 Abs. 2 SHBesG** wird ausgeführt, dass mit dieser Regelung nahezu das gesamte Spektrum von Fördermaßnahmen abgedeckt wird. Insoweit gehen wir davon aus, dass danach auch Kosten für Maßnahmen, die den für gesetzlich sozialversicherten Beschäftigten geltenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX entsprechen, erstattet werden können. So könnte auch Beamtinnen und Beamten, für die medizinische Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit noch nicht ausgereicht haben, ggfs. wieder eine Teilhabe an der innerbetrieblichen Aufgabewahrnehmung des Dienstherrn ermöglicht werden. Sollten diese Kostenerstattungen von der o.g. Regelung nicht erfasst werden, wird gebeten, die Regelung entsprechend auszuweiten. In jedem Fall halten wir eine dahingehende Klarstellung in der Begründung für dringend erforderlich.

Von der mit dem Änderungsantrag, Umdruck 19/3923, vorgebrachten Regelung in § 61 Absatz 4 (neu) LBG, wonach es schwerbehinderten Beamtinnen und Beamte ermöglicht wird, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit zu absolvieren, ist die DRV Nord nicht betroffen, weil der Vorbereitungsdienst bei der DRV Nord nicht im Beamtenstatus abgeleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ingrid Künzler
Erste Direktorin

Anlage
Stellungnahme vom 17.01.2020



Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Frau Dr. Silke Schneider
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Die Geschäftsführerin

Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Postanschrift: 23544 Lübeck
Telefon: 0451 485-0
Telefax: 0451 485-1777
www.deutsche-rentenversicherung-
nord.de
info@drv-nord.de

Ihr Ansprechpartner:

Frau Gatterer
Telefon: 040 5300-11215
Telefax: 040 5300-11269

17. Januar 2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach
verorgungsrechtlichen Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Dr. Schneider,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des o.g. Gesetzes
Stellung nehmen zu können. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

**I. strukturelle Anhebung des Besoldungsniveaus um linear 1% in
den Jahren 2021 und 2022**

Diese Maßnahme zur Stärkung des Besoldungsniveaus in Schleswig-
Holstein, insbesondere im Bund-Ländervergleich, wird von uns be-
grüßt.

II. Anhebung der Besoldung in den Einstiegsstufen

Keine Anmerkungen.

III. Streichung der Besoldungsgruppen A2 bis A4

Von dieser Änderung ist die DRV Nord nicht betroffen.

IV. Neustrukturierung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Keine Anmerkungen.

V. Vereinheitlichung des Familienzuschlags in Stufe 1 und 2

Unabhängig davon, dass von dieser Änderung bei der DRV Nord ins-



gesamt maximal 8 Beamtinnen und Beamte betroffen sein könnten, wird diese Änderung mit Blick auf das Abstandsgebot zur Grundsicherung sowie zur Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich begrüßt.

VI. Wegfall der Mindestwartezeit für eine Beförderung nach Ablauf der Probezeit

Keine Anmerkungen.

VII. Einführung eines Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften

Die DRV Nord als Rentenversicherungsträger lehnt die Einführung eines Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften ab.

Als Rentenversicherungsträger können wir es nicht begrüßen, wenn wirtschaftliche Nachteile im Falle eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis auf Kosten der Rentenversicherung kompensiert werden sollen. Mit der Gewährung eines Altersgeldes anstatt einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge entzogen. Der Forderung des EuGH mit Urteil vom 13. Juli 2016, für entlassene Beamtinnen und Beamte eine in der Höhe der Beamtenversorgung „vergleichbare“ Leistung zu erbringen, muss nicht zwingend mit der Einführung eines Altersgeldes nachgekommen werden, sondern dies könnte auch über eine Anpassung der Vorschriften der Nachversicherung erfolgen.

Im Gesetzentwurf wird bereits darauf hingewiesen, dass die Evaluation des Altersgeldgesetzes des Bundes zu dem Ergebnis kommt, dass das Altersgeldgesetz nicht zu einer signifikanten Steigerung der Wechsel zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst geführt hat. Außerdem wird in dem Bericht kritisiert, dass „das Altersgeld die Erosion des traditionellen, auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnisses bedeute, womit tendenziell sogar eine Gefahr für die Attraktivität des Beamtendienstes bestehe.“ Diese Kritik teilen wir vollumfänglich.

Nach unserer Auffassung ergeben sich gravierende, finanzielle Nachteile für den Dienstherrn: Obwohl nach geltendem Recht eine Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung einer Alimentation nach Ausscheiden des Beamten nicht mehr besteht, soll hier eine Möglichkeit geschaffen werden, die ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten einen Anspruch gegen den vormaligen Dienstherrn ermöglicht, ein-



schließlich etwaiger Hinterbliebenenansprüche. Damit bleiben die hohen Kosten der Versorgung (dann „Altersgeld“ genannt) beim Dienstherrn, obwohl das Beamtenverhältnis beendet wurde. Zusätzlich entstehen weitere Kosten, weil die Stelle des ausgeschiedenen Beamten oder der ausgeschiedenen Beamtin zeitnah neu besetzt werden muss.

Zusätzlich halten wir den administrativen Mehraufwand im Vergleich zur Nachversicherung für erheblich. Nicht zuletzt deswegen, weil die Regelungen nicht mit denen des Bundes übereinstimmen, so dass programmtechnisch eine individuelle Lösung gefunden werden muss. Eine programmtechnische Umsetzung bei der DRV Nord zum 01.01.2021 wird voraussichtlich für sehr unwahrscheinlich gehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ingrid Künzler
Erste Direktorin